

Satzung des ESV Siershahn e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der am 03. Februar 1952 gegründete Verein führt den Namen "ESV Siershahn e.V.". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Siershahn. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung und Verbreitung sportlicher Übungen und Leistungen sowohl im gesundheitsorientierten Breitensport als auch im Wettkampfsport verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Von den ordentlichen Mitgliedern die dem Verein sowohl als aktive als auch als passive Mitglieder angehören können, sind die außerordentlichen Mitglieder zu unterscheiden.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die nur eine zeitlich befristete Mitgliedschaft haben, zum Beispiel Kursteilnehmer.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Funktionen und satzungsgemäßen Rechte sind damit sofort erloschen.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.

Der Austritt für ordentliche Mitglieder ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Wird die Kündigungsfrist überschritten, verlängert sich die Beitragspflicht um ein Jahr.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ausschlussgründe sind:

- a) Schwerer Verstoß gegen die satzungsgemäßen Pflichten wozu u.a. die Beitragspflicht zählt
- b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit

Dem auszuschließenden Mitglied ist der Vorstandsbeschluss unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Sofern der Ausschluss wegen Beitragspflichtverletzung erfolgt, kann nach vorheriger Begleichung der Beitragsrückstände einschließlich der angefallenen Kosten innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses an das betroffene Mitglied eine Aufhebung des Ausschlusses beantragt werden.

In allen anderen Fällen kann innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses durch das Betroffene Mitglied schriftlich beim Vorstand Einspruch eingelegt und eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung gefordert werden. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte der Mitgliedschaft.

§ 5

Beiträge

Der laufende Vereinsbeitrag setzt sich aus dem Hauptvereinsbeitrag und den Abteilungsbeiträgen zusammen.

Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden jährlich durch Lastschrift eingezogen. Im Erstjahr der Mitgliedschaft besteht die Beitragspflicht nur zeitanteilig ab dem Monat des Beitritts.

Ab einer Gesamtbeitragshöhe (Grundbeitrag zuzüglich Abteilungsbeitrag) von 10,00 € pro Monat und pro Einzelmitglied können die Beiträge monatlich erhoben werden.

Die Höhe der Beiträge sowie Aufnahmegebühren und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Soweit zusätzliche Abteilungsbeiträge erhoben werden bedürfen diese der Zustimmung des Vorstandes. Die Verwendung der Abteilungsbeiträge obliegt den Abteilungen, die Kontrolle über die Verwendung dem geschäftsführenden

Vorstand der in begründeten Fällen regulierend eingreifen kann.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren stunden oder erlassen.

§6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr, möglichst im zweiten Quartal statt.

Daneben ist eine außerordentliche Mitgliederversammlungen innerhalb einer Frist von drei Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Anschlag an der Vereinstafel und Veröffentlichung in einem lokalen Presseorgan. Bei der Einberufung sind Ort, Zeitpunkt und die Tagesordnung bekannt zu geben. Zwischen der Veröffentlichung der Versammlung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:

- a) jährlich
 - Bericht des 1. Vorsitzenden

- Bericht über die Kassenlage des Vereins
- Berichte der Abteilungen
- Entlastung der Kassierer/der Kassiererinnen
- Anträge
- Ehrungen

b) alle zwei Jahre

- Wahl eines Versammlungsleiters
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Vereinsmitglied, das das 15. Lebensjahr vollendet hat und dessen Mitgliedschaftsdauer mehr als 1 Jahr beträgt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Wahl zum Mitglied im geschäftsführenden Vorstand und zum Kassenprüfer setzt die Vollendung des 18. Lebensjahrs und die ordentliche Mitgliedschaft im Verein voraus.

Über Anträge, die nicht Bestandteil der Tagesordnung sind (Dringlichkeitsanträge), kann nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

Anträge auf Satzungsänderung sind bis zum Ablauf des 1. Quartals zu stellen und müssen bei fristgemäßem Eingang in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer (Zahlungsverkehr)
- dem Kassierer mit Aufgabenbereich Beitragserhebung
- dem 1. Geschäftsführer
- dem 2. Geschäftsführer

Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins. Hierzu gehören insbesondere die Beratung und Entscheidung über die Anschaffung von Sportgeräten, Vertragsabschlüsse mit Übungsleitern und Trainern sowie die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern. Soweit den Abteilungen ein eigenes Budget, zum Beispiel über die Abteilungsbeiträge, zur Verfügung steht, kann der geschäftsführende Vorstand jederzeit Einsicht in Belege und Kassenbuch verlangen.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist berechtigt den Verein zu vertreten. Bei Rechtsgeschäften im Vertragswert von mehr als 750 €, auch bei solchen, die ein Dauerrechtsverhältnis mit einer voraussichtlichen Gesamtverpflichtung von mehr als 750 € begründen, ist jedoch zusätzlich die Zustimmung des 1. oder des 2. Vorsitzenden erforderlich.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den Vertretern der Abteilungen

Abteilungen bis 150 Mitglieder können höchstens einen Vertreter entsenden, alle anderen Abteilungen zwei. Die Abteilungsvertreter werden durch die Abteilungen selbst gewählt. Sollte eine Wahl nicht erfolgt sein müssen die Abteilungsvertreter vom Vorstand bestimmt werden.

Der erweiterte Vorstand ist insbesondere für die Planung und Gestaltung von Vereinsveranstaltungen und Jugendarbeit sowie für die Vertretung der Abteilungsinteressen bei der Haushaltsplanung zuständig.

§ 9 Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§10 Gesetzliche Vertretung

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 11 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden. Die Abteilungen können durch den Vorstand ermächtigt werden Abteilungs- und Aufnahmebeiträge zu erheben über deren Verwendung sie selbst entscheiden können. Rechtsgeschäfte mit einem Wert über 750 € und langfristig bindende Verträge sind vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.

§12 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden, der den Vorstand über die Arbeitsergebnisse und Vorschläge unterrichtet.

§ 13 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins einschließlich der Abteilungskassen wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählten Kassenprüfern geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer dürfen nicht mehr als zwei mal in Folge wiedergewählt werden.

§15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Sportbund Rheinland e.V. zu , mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwandt werden darf.